

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 1 von 12

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS**1.1 Produktidentifikator**

Das Sicherheitsdatenblatt ist für **alle zementhaltigen Mörtelprodukte der Isar Donau Mörtel gültig: Normalmauermörtel, Leichtmauermörtel u.a.**

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Gemisch wird überwiegend im Mauerwerksbau, aber auch im Ausbau, im Hoch- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wäre, sind nicht bekannt.

In der Endanwendung wird das Gemisch sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt. Die damit verbundenen Tätigkeiten lassen sich Verfahrenskategorien und Deskriptoren gemäß ECHA Leitfaden R.12 (ECHA-2010-G-05) zuordnen (siehe Tabelle).

PROC	Identifizierte Verwendungen
3	Verwendung in geschlossenem Chargenverfahren
5	Mischen oder Vermengen in Chargenverfahren zur Formulierung von Gemischen und Erzeugnissen (mehrfacher und/oder erheblicher Kontakt)
7	Industrielles Sprühen
8a	Transfer (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße(n)/große(n) Behälter(n) in nicht nur speziell für ein Produkt vorgesehenen Anlage
8b	Transfer (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße(n)/große(n) Behälter(n) in nicht nur speziell für ein Produkt vorgesehenen Anlage
11	Nicht-industrielles Sprühen
26	Handhabung von festen anorganischen Stoffen bei Umgebungstemperatur

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

Verwaltung:
ISAR-DONAU-MÖRTEL GmbH & Co. KG
Äußere Spitalhofstr. 19
94036 Passau

Produktion:
ISAR DONAU MÖRTEL GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Str. 7
94447 Plattling
Tel.: 09931 2026
Email: walter.wilhelm@bergerbau.eu

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 2 von 12

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale:

Universitätsklinikum München, Giftnotzentrale: 0049-(0)89-19-240

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

und Embryonaltoxikologie, Berlin: 0049-(0)30-19-240

2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.


2.1 Einstufung der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie:	Hautreizend - Kategorie 2 (Hautreizend 2) Schwer augenschädigend - Kategorie 1 (Augenschäden 1)
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H 315 Verursacht Hautreizungen H 318 Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente

Einstufung und Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramm:		
Signalwort	Gefahr	
Gefahrenhinweise:	H315 H318	Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise:	P102: P280 P302+P352+P333 +P313: P305+P351+P338 +P315 P362	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einho- len/ärztliche Hilfe hinzuziehen. BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 3 von 12

2.3 Sonstige Gefahren

Die Gemische erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Gemische

Name	Portlandzement- klinker		Flue dust, Portlandzementklin- kerherstellung	
EC-Nummer	266-043-4		270-659-9	
CAS-Nummer	65997-15-1		68475-76-3	
Registriernummer	ausgenommen		01-2119486767-17- xxxx	
Konzentrationsspan- ne [M.-%]	2 - 60		0 - 3	
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Hautreiz. 2 Sens. Haut 1B Augenschäd. 1 STOT einm. 3	H315 H317 H318 H335	Hautreiz. 2 Sens. Haut 1B Augenschäd. 1 STOT einm. 3	H315 H317 H318 H335

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden.

Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 4 von 12

Hautkontakt

Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit den Gemischen kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen (z.B. beim Knien in feuchtem Mörtel oder Beton, sogar wenn eine lange Hose getragen wird). Die Hautschäden entwickeln sich, ohne dass anfangs Schmerz empfunden wird.

Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel**

Die Gemische sind nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf die Art des Umgebungsbrandes abzustimmen.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Die Gemische sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besondere Maßnahmen erforderlich, da die Gemische nicht brennbar sind.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8.2.2). Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Abschnitt 7 beachten. Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

6.1.2 Einsatzkräfte

Ein Notfallplan ist nicht erforderlich

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 5 von 12

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die Gemische nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folie oder in einem Gefäß erhitzen lassen und gemäß Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13 mit weiteren Informationen.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder Verwenden.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**7.1.1 Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen**

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen der Zubereitung zu entfernen. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Gemische sind gebrauchsfertig und über die auf dem Lieferschein angegebene Verarbeitbarkeitszeit hinaus nicht lagerfähig.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1 Zu überwachender Parameter**

Grenzwert	Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Prüfverfahren
Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm	dermal	Kurzzeit (akut) Langzeit (wiederholt)	EN 196-10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 6 von 12

8.2 Begrenzung und Überwachung Exposition**8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen**

Maßnahmen zur Vermeidung von Hautkontakt nach Stand der Technik

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen. Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen. Durchtränkte Kleidung sofort wechseln.

Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.

Gesichts-/Augenschutz

Wegen Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

**Hautschutz**

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 7 von 12



Atemschutz: Bei normaler Anwendung nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt. Bei Spritzanwendung ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Die Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Parameter	Wert
Form	erdfeucht bis flüssig
Farbe	Im Regelfall grau. Gemische können aber auch gefärbt sein
Geruch	geruchlos
pH-Wert (T=20 °C)	11,0 – 13,5
Mittlere Teilchengröße	bis 6 mm
Dichte	0,7 – 2,3 g/cm ³

Alle weiteren physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Verordnung Nr. (EU) 435/2010 sind nicht relevant.

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

Bei den Gemischen findet eine hydraulische Erhärtung durch Zugabe von Wasser statt. Dies führt zu einer Verfestigung der Gemische, wobei diese nicht mehr mit ihrer Umgebung reagieren.

10.2 Chemische Stabilität

Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.

Die Gemische sollen in der Regel spätestens 12-36 Stunden nach Herstellung verarbeitet sein (Werkfrischmörtel, Angaben auf Lieferschein). Danach erhärten die Gemische und bilden feste Masse.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 8 von 12

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unkontrollierte Verwendung von Fremdstoffen ist zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkung

Gefahrenklasse	Kat.	Effekt	Referenz
Akute Toxizität - dermal	-	Limit Test (trockener Zement, der Bestandteil der Gemische ist), Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(3)
Akute Toxizität - oral	-	Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben, die Bestandteil der Gemische sind, wurde keine akute orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Literatur-recherche
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Die Gemische haben eine solche Wirkung bei Haut und Schleimhaut. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen.	(3) und Erfahrungen am Menschen
Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement und damit Bestandteil der Gemische) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „irritation index“ beträgt 128. Direkter Kontakt mit den Gemischen kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern der Gemische können Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen.	(9), (10) und Erfahrungen am Menschen
Sensibilisierung der Haut	1	Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit den Zubereitungen Hautekzeme bilden. Diese sind entweder durch den pH-Wert (irritative Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis) (4). Die Reaktion der Haut kann in unterschiedlicher Form erfolgen, von einem leichten Ausschlag bis zu einer ernsten Dermatitis, und ist Folge einer Kombination aus beiden Mechanismen. Eine genaue Diagnose ist oftmals nur schwer möglich. Der wasserlösliche Chrom(VI)-Gehalt ist daher unter 2 ppm reduziert. Dies geschieht durch die Verwendung von chromatreduziertem Zement, der einen Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) unter 2 ppm aufweist. Eine sensibilisierende Wirkung ist daher nicht zu erwarten (4).	(4), (11)
Keimzell-Mutagenität	-	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(12), (13)
Karzinogenität	-	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Exposition mit der Zubereitung und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt (1).	(1), (14)
Reproduktions-toxizität	-	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	keine Anhaltspunkte basierend auf Erfahrungen am Menschen

Auswirkungen auf die Gesundheit durch eine Exposition

Kontakt mit den Gemischen kann vorhandene Haut- oder Augenkrankheiten verstärken.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 9 von 12

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1 Toxizität**

Das Produkt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement, der häufig für die Herstellung der Zubereitungen verwendet wird, an *Daphnia magna* (U.S. EPA, 1994a) (5) und *Selenastrum Coli* (U.S. EPAA, 1993) (6) haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden (7). Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden (8). Gelangen jedoch größere Mengen der Zubereitungen in Wasser, kann dies zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend. Gemische sind aus anorganischem Material.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend. Gemische sind aus anorganischem Material.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend. Gemische sind aus anorganischem Material.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend. Gemische sind aus anorganischem Material.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen. Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV: In Abhängigkeit von der Herkunft als 17 01 01 (Beton) oder 10 13 14 (Betonabfälle und Betonschlämme). (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Gemische unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 10 von 12

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch**

Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002% der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte, geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

Nationale Vorschriften

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um Gemische handelt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 11 von 12

16 SONSTIGE ANGABEN**16.1 Änderung gegenüber der Vorversion**

Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 mit GHS-Deklaration

16.2 Abkürzungen und Akronym

ADR/RID: Agreement on the transport of dangerous goods by road/Regulations on the international transport of dangerous goods by rail

AVV: Abfallverzeichnisverordnung

BGR: Berufsgenossenschaftliche Regeln

CAS: Chemical Abstracts Service

EC50: mittlere effektive Konzentration, bei der 50% der Versuchspopulation eine definierte Wirkung zeigen.

ECHA: European Chemicals Agency

IATA: International air Transport Association

IMDG: International Maritime Dangerous Goods

LC50: mittlere lethale Konzentration, bei der 50% der Versuchspopulation sterben

PBT: Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)

PROC: Process category (Prozesskategorie/Verwendungskategorie)

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

SDB: Sicherheitsdatenblatt

vPvB: Very persistent, very bioaccumulative

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.3 Wortlaut der Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise**Gefahrenhinweise**

H 315	Verursacht Hautreizung
H 317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H 318	Verursacht schwere Augenschäden
H 335	Kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in Hände von Kindern gelangen
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P305+P351+P338+P315	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P 302+P352+P338+P313	Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

16.4 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen

16.5 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundener Baustoff**

Überarbeitet am: 15.03.2019

Erstellungsdatum: 16.12.2015

Seite 12 von 12

Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

-ENDE-